

Konstituierende Nationalversammlung. — 13. Sitzung am 8. Mai 1919.

68/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten J. Mayer und Genossen an den Herrn Staatskanzler und den Herrn Unterstaatssekretär des Innern, betreffend die Revision des Strafverfahrens vor den politischen Behörden.

Von den gesetzlichen Bestimmungen, welche in unserer, von frischem Geiste durchwehten Zeit einer Revision dringend bedürftig erscheinen, sind besonders die hervorzuheben, welche das Strafverfahren vor den politischen Behörden behandeln. Diese Gesetze und Verordnungen erinnern noch vielfach an die Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit. Während sonst die Praxis manches veraltete überholt und manche Härte geglättet hat, stecken wir hier noch tief in alter Rückständigkeit, und die Praxis ist noch schlimmer als die Gesetze selbst.

Berglichem mit der Strafprozeßordnung nehmen sich die Bestimmungen über das politische Strafverfahren aus wie Tag und Nacht. Bei der Justiz herrscht das eifrigste Bemühen, dem Beschuldigten, und wäre er der schwerste Verbrecher, Zeit und Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der wider ihn erhobenen Anklage zu informieren, sich mündlich vor dem erkennenden Richter zu rechtfertigen, und, falls er das Gefühl hat, daß ihm Unrecht geschehen ist, während einer dreitägigen Frist seine Berufung anzumelden und sie während weiterer acht Tage auszuführen. Bei der politischen Behörde gibt es dies alles nicht und doch handelt es sich hier zumeist um Verfehlungen geringfügiger Natur. In den meisten Fällen erfährt der Angezeigte kaum, daß ein politisches Strafverfahren gegen ihn im Gange ist, und er erhält nicht Gelegenheit, sich mündlich vor dem erkennenden Richter zu rechtfertigen. Die längst anerkannten Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens sind für das politische Strafverfahren noch unentdeckte Begriffe. Wer also angezeigt ist, eine der zahllosen

politischen Vorschriften übertreten zu haben, wird häufig zu einer Strafe verurteilt, ehe seine Rechtfertigung zur Kenntnis genommen wurde, und zwar hentutzage meist zu keiner geringen Strafe. Geldstrafen wegen angeblichen unbefugten Handels mit Lebensmitteln, zum Beispiel in der Höhe von 1000 K und mehr, nebst ausgiebigen Arreststrafen, sind an der Tagesordnung. Da der Bestrafte bis zur Fällung des Erkenntnisses sich nicht rechtfertigen kann, bleibt ihm nur Gelegenheit im Rechtsmittelverfahren sein Glück zu versuchen. Aber auch hier wird ihm die Wahrung seiner Rechte aufs äußerste erschwert. Er bekommt nicht ein Erkenntnis samt Gründen zugestellt, weiß daher meist nicht, auf Grund welcher Gesetzesstelle er als straffällig erkannt wurde, er hat ferner nur eine Galgenfrist von 24 Stunden, um die Berufung anzumelden und weitere drei Tage Zeit, sie auszuführen.

Weshalb diese Bagatellisierung, da doch die Höhe der Strafen nichts weniger als bagatellmäßig ist?

In besondere der Bauernstand leidet sehr unter den Härten dieses Verfahrens. Der Landwirt hat nicht immer Zeit und Gelegenheit, sich sofort auf den Weg zur Bezirkshauptmannschaft oder zu einem Rechtsanwalt zu machen, er ist auch über die Mittel, die ihm das Recht an die Hand gibt, meist nicht orientiert. Wie sollte er auch? Die Zustellung, auf welcher ihm die Strafe bekannt gegeben wird, nimmt ja der Postbote sofort wieder mit. Die Einhändigung eines Erkenntnisses mit Rechtsmittelbelehrung ist nicht eingeführt. So kommt die politische Exekution, ehe der Mann weiß, was ihm widerfährt.

Konstituierende Nationalversammlung. — 13. Sitzung am 8. Mai 1919.

Diesem fossilen Rest aus der sogenannten guten alten Zeit muß ein Ende gemacht werden. Ein derartiges Strafverfahren hat in die Feudalzeit vielleicht hineingepaßt, unseren geänderten Anschauungen entspricht es nicht mehr, denn es steht in einem kraschen Gegensatz zu dem hoch entwickelten Rechtsleben der Gegenwart. Warum muß denn die politische Behörde kilometerweit hinter den Anschauungen, welche die Justizbehörden beherrschen, zurückbleiben?

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Ist der Herr Staatskanzler und der Herr Unterstaatssekretär des Innern geeignet, das Strafverfahren vor den politischen Behörden zu überprüfen und baldigst

einen, den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden Entwurf über eine Neugestaltung des politischen Strafverfahrens dem Hause vorzulegen?

Ist der Herr Staatskanzler und der Herr Unterstaatssekretär des Innern bereit, den größten Härten des Strafverfahrens vor den politischen Behörden noch vor dessen Neugestaltung durch Verordnungen, betreffend die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, Zustellung eines schriftlichen Erkenntnisses mit Rechtsmittelbelehrung, sowie durch Festsetzung längerer Rechtsmittelfristen im Wege einer Vollzugsanweisung Abhilfe zu verschaffen?“

Wien, 8. Mai 1919.

J. Birchbauer.
Altenbacher.
Dr. Ursin.
Josef Krözl.
Cleschin.

J. Mayer.
Stocker.
Kittinger.
B. Egger.
M. Pauly.
Dengg.